

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der DSA youngstar GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers der DSA youngstar GmbH (im Folgenden „DSA“ genannt) erfolgen aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unserem Auftragnehmer über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, die sich als Rechte und Pflichten zwischen der DSA und dem Auftragnehmer ergeben, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen unseres Auftragnehmers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird. Selbst wenn die DSA auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

(1) Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass die DSA dem Auftragnehmer ein Angebot erteilt, welches dieser annimmt. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern des Auftragnehmers aufgegeben werden.

Eine rechtliche Bindung an das Angebot der DSA besteht nicht, wenn Aufträge seitens des Kunden der DSA (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt) – auch einzelne Teil-Aufträge im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen von dieser abzulehnen sind, weil deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung unzumutbar ist.

(2) Soweit Angebote der DSA nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, hält sie sich hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei der DSA.

(3) Die DSA ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung bzw. Leistung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens drei Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin zu ändern. Die DSA wird dem Auftragnehmer die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Liefer- bzw. Leistungsverzögerungen auf Seiten des Auftragnehmers zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin entsprechend. Der Auftragnehmer wird der DSA die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Liefer- bzw. Leistungsverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefer- bzw. Leistungstermin, mindestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung durch die DSA gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

(4) Die DSA ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn sie bestellte Produkte in ihrem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden kann. Dem Auftragnehmer wird in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergütet.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

(1) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt die DSA ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 60 Tagen netto oder innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto. Für die Rechtzeitigkeit der von der DSA geschuldeten Zahlungen genügt im Falle einer Banküberweisung die Gutschrift über den geschuldeten Betrag auf dem Konto des Gläubigers. Nur wenn die DSA die Überweisung so rechtzeitig veranlasst hat, dass bei normalem Verlauf mit dem rechtzeitigen Eingang der Zahlung beim Gläubiger gerechnet werden konnte, und die Zahlung dann aus im Bankenverkehr liegenden Gründen erst nach dem Fälligkeitsdatum eingeht, ist sie für die Verzögerung nicht verantwortlich.

(2) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift der DSA anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser

Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs der DSA die Bearbeitung durch sie verzögern, verlängern sich die in Absatz 1 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

(3) Bei Zahlungsverzug schuldet die DSA Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

(1) Die Lieferung erfolgt ab Werk.

(2) Von der DSA in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen der Werbematerialien an den Auftragnehmer gelten nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

(3) Verhindern höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen oder deren Auswirkungen oder sonstige Ereignisse, die die DSA trotz der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, die Erfüllung der Liefer- oder Leistungspflicht, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Wird durch die in Satz 1 beschriebenen Ereignisse die Lieferung oder Leistung auf Seiten der DSA oder die Auslieferung auf Seiten des Geschäftspartners nachträglich unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(4) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf den Auftragnehmer über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

(5) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftragnehmer.

§ 5 Auslieferungszeit und Auslieferung

(1) Die von der DSA im Auftrag angegebene oder sonst nach diesen AGB maßgebliche Zeit der Auslieferung der Werbematerialien (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Auslieferungen sind nicht zulässig, es sei denn die DSA erteilt hierzu Genehmigung.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die DSA unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Auslieferungszeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Lässt sich der Tag, an dem die Auslieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Auftragnehmer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung seitens der DSA bedarf.

(4) Kommt der Auftragnehmer mit der Auslieferung in Verzug, stehen der DSA uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

(5) Die DSA ist berechtigt, bei Verzögerung der Auslieferung nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Auftragnehmer für jede angefangene Woche des Auslieferungsverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

(6) Verhindern höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen oder deren Auswirkungen oder sonstige Ereignisse, die der Auftragnehmer trotz der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, die Erfüllung der Auslieferungspflicht, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Wird durch die in Satz 1 beschriebenen Ereignisse die Lieferung oder Leistung auf Seiten der DSA oder die Auslieferung auf Seiten des Geschäftspartners nachträglich unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(7) Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der DSA zu Teillieferungen nicht berechtigt.

§ 6 Eigentumssicherung

(1) An von der DSA abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich die DSA das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Auftragnehmer darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung der DSA weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen der DSA vollständig an diese zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Auftragnehmer hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

(2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle oder andere Gegenstände (z. B. Plakate, Postkarten, Werbematerialien, Stempellisten u. a.), die die DSA dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und der DSA durch den Auftragnehmer gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum der DSA oder gehen in deren Eigentum über. Sie sind durch den Auftragnehmer als Eigentum der DSA kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Auftragnehmer hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer wird der DSA unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an die DSA herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit der DSA geschlossenen Verträge benötigt werden.

(3) Sofern ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Auftragnehmers vereinbart wurde, gilt dieser nur, soweit er sich auf Zahlungsverpflichtungen der DSA für die jeweiligen Produkte bezieht, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 7 Gewährleistungsansprüche

(1) Bei Mängeln der Auftragsdurchführung stehen der DSA uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate.

(2) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind seitens der DSA jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn sie diese dem Auftragnehmer innerhalb von sieben Werktagen seit Erhalt der entsprechenden Informationen und Dokumentationen mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von sieben Werktagen nach Entdeckung an den Auftragnehmer erfolgt.

(3) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn der Auftragnehmer sie der DSA innerhalb von zwei Werktagen seit Eingang der Ware bei ihm mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von zwei Werktagen nach Entdeckung an die DSA erfolgt.

(4) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der jeweilige Anzeigengegner die Ansprüche des jeweils Anzeigenden ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche des jeweiligen Anzeigenden verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der jeweilige Anzeigende musste nach dem Verhalten des jeweiligen Anzeigengegners davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 8 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der DSA anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, kann der Auftragnehmer nicht ausüben.

§ 9 Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bedingungen des Auftrags sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von drei Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung des Auftrags zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an die DSA zurückgeben.

(2) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der DSA darf der Auftragnehmer in Werbematerial, Broschüren, etc. weder auf die Geschäftsverbindung zur DSA noch auf deren Logo hinweisen und für die DSA gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

(3) Der Auftragnehmer wird seine Subunternehmer entsprechend diesem § 9 verpflichten.

§ 10 Abtretung

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 11 Schriftform

Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Vereinbarung in Textform.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Regelungslücken

(1) Erfüllungsort ist für beide Seiten Hamburg. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen der Gerichtsstand Hamburg.

Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die DSA kann den Auftragnehmer auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gerichtsstand verklagen.

(2) Die zwischen der DSA und dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.